-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.10.2001

3. Instanz

Datum	23.09.2003

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2001 und das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 14. Januar 1999 geÃ¤ndert. Der Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 1998 wird aufgehoben. Im Ãbrigen wird die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) haben dem KlÃ¤ger je zur HÃ¤lfte die auÃergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig sind die Versicherungspflicht und die BeitragshÃ¶he in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der 1954 geborene KlÃ¤ger ist abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und Vater von drei in den Jahren 1990, 1993 und 1996 geborenen Kindern. Im MÃ¤rz 1997 beantragte der KlÃ¤ger bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA), ihm gegenÃ¼ber auf die Erhebung von PflichtbeitrÃ¤gen zur gesetzlichen

Rentenversicherung zu verzichten. Die BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung wÃ¼rden kÃ¼nftig weiter steigen, die Leistungen jedoch sinken, sodass die Versicherten privat Vorsorge treffen sollten. Seine fÃ¼nfkÃ¶pfige Familie mit einem durchschnittlichen Einkommen sei hierzu jedoch nicht in der Lage. Seine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenÃ¼ber seinen Kindern lasse ihm fÃ¼r eine Altervorsorge nach dem Kapitaldeckungsprinzip keinen Spielraum. Die Rentengesetzgebung verletze die Generationengerechtigkeit. Der Gesetzgeber habe den ihm im Familienurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. Juli 1992 (BVerfGE 87, 1 ff = SozR 3-5761 Allg Nr 1) erteilten Reformauftrag nicht nur nicht erfÃ¼llt, sondern die Lage der Familien seither weiter verschlechtert. Die beklagte BfA teilte ihm hierauf unter dem 9. April 1997 formlos mit, BeschÃ¤ftigte und Bezieher von Lohnersatzleistungen seien kraft Gesetzes versicherungspflichtig. Ein Verzicht auf Zahlung von PflichtbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung sei nicht mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger legte hiergegen "Einspruch" ein. Die BfA teile ihm mit, ihr Schreiben vom 9. April 1997 sei kein Verwaltungsakt, er erhalte jedoch weitere Nachricht.

Mit Schreiben vom 7. Mai 1997 beantragte der KlÃ¤ger bei seiner Krankenkasse, der Techniker Krankenkasse (TKK) "als verantwortlicher Einzugsstelle der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge", ihn umgehend von der Beitragspflicht zur Rentenversicherung freizustellen. Die ihm auferlegte Beitragspflicht verstoÃe gegen Art 2, 3, 6 und 14 Grundgesetz (GG) sowie gegen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip. Die TKK leitete dieses Schreiben an die beklagte BfA weiter und teilte dem KlÃ¤ger die Weiterleitung mit; sie sei zwar Einzugsstelle der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, Ã¼ber eine Befreiung entscheide jedoch der jeweilige VersicherungstrÃ¤ger selbst. Mit Bescheid vom 31. Juli 1997 lehnte die beklagte BfA den "Antrag auf Freistellung von der Angestelltenversicherungspflicht" ab. AusnahmetatbestÃ¤nde, die eine Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes zur Folge hÃ¤tten, oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erlaubten, seien im Gesetz abschlieÃend geregelt. DarÃ¼ber hinaus bestehe keine MÃ¶glichkeit, Ã¼ber den Eintritt der Rentenversicherungspflicht zu disponieren. Beim KlÃ¤ger lÃ¤gen keine UmstÃ¤nde vor, die eine Freistellung von der Angestelltenversicherungspflicht rechtfertigen kÃ¶nnten.

Der KlÃ¤ger hat hiergegen Klage erhoben. Die Beklagte hat die Klage als Widerspruch angesehen und diesen wÃ¤hrend des sozialgerichtlichen Verfahrens mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 1998 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beitragsbelastung des KlÃ¤gers verstoÃe nicht gegen das GG. Der KlÃ¤ger hat das Verfahren weitergefÃ¼hrt und zuletzt beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides zu verurteilen, ihm gegenÃ¼ber auf die Erhebung von PflichtbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung zu verzichten (Antrag 1), hilfsweise die beigeladene TKK zu verurteilen, ihm gegenÃ¼ber auf die Erhebung von PflichtbeitrÃ¤gen zu verzichten (Antrag 2). Weiter hat er beantragt, die BeitrÃ¤ge nur in einer HÃ¶he zu erheben, die der tatsÃ¤chlichen Zahl der geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigten bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwertes und der den Rentenanpassungen nach Â§ 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) Rechnung trÃ¤gt (Antrag 3), die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu

verurteilen, "die BeitrÃ¤ge nur in einer HÃ¶he zu erheben, die die Rentenleistungen abzÃ¼glich deren Hinterbliebene aus kinderlosen Ehen geleisteten Hinterbliebenenrenten deckt" (Antrag 4), die Beklagte, hilfsweise die beigeladene TKK zur Erstattung der zu Unrecht erhobenen BeitrÃ¤ge zu verurteilen (Antrag 5), hilfsweise das Verfahren gemÃ¤Ã Art 100 GG auszusetzen (Antrag 6), fÃ¼r den Fall der Nichtvorlage die Sprungrevision zuzulassen (Antrag 7) und weiter hilfsweise eine Vorabentscheidung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs (EuGH) einzuholen (Antrag 8).

Das Sozialgericht (SG) hat die TKK (Beigeladene zu 1) sowie den Arbeitgeber des KlÃ¤gers (Beigeladene zu 2) beigeladen und die Klage mit Urteil vom 14. Januar 1999 abgewiesen. Die Entscheidung der Beklagten sei rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihm gegenÃ¼ber auf die Beitragserhebung zur Rentenversicherung verzichte. Der KlÃ¤ger sei versicherungs- und beitragspflichtig. Seine Beitragspflicht verstoÃe nicht gegen das GG. Soweit der KlÃ¤ger hilfsweise beantragt habe, die beigeladene TKK zu einem Verzicht auf die Erhebung von PflichtbeitrÃ¤gen zu verurteilen, sei sein Klageantrag unzulÃ¤ssig. Insoweit fehle es an der vorherigen DurchfÃ¼hrung eines Verwaltungsverfahrens. Die KlageantrÃ¤ge zu 3) bis 5) seien ebenfalls unzulÃ¤ssig, da es auch insoweit an einem Verwaltungsverfahren fehle. Vorlagen an das BVerfG oder den EuGH kÃ¤men nicht in Betracht, weil die angegriffenen Regelungen weder gegen das GG verstieÃen noch mit dem Recht der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft unvereinbar seien.

Der KlÃ¤ger hat Berufung eingelegt und zuletzt beantragt, das Urteil des SG abzuÃ¤ndern und festzustellen, dass er BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung nicht oder nicht in jetziger HÃ¶he zu zahlen hat, und die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene zu 1) zur Erstattung der zu Unrecht erhobenen BeitrÃ¤ge zu verurteilen, hilfsweise das Verfahren auszusetzen und dem BVerfG, hilfsweise dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. â Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 22. Oktober 2001 zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger sei im Berufungsverfahren zulÃ¤ssigerweise auf einen Feststellungsantrag Ã¼bergegangen. Sein Begehren sei auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens seiner Beitragspflicht zur Rentenversicherung gerichtet. Auf die Frage, ob ein Anspruch auf den erstinstanzlich geltend gemachten "Beitragsverzicht" selbst bei unterstellter Verfassungswidrigkeit der ErmÃ¤chtigungsgrundlagen zur Beitragserhebung existiere, komme es nicht an. Der Feststellungsantrag sei zulÃ¤ssig, soweit der KlÃ¤ger die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen fÃ¼r die Beitragserhebung rÃ¼ge. Es fehle insbesondere nicht am RechtsschutzbedÃ¼rfnis, weil der KlÃ¤ger gegen den Beitragseinzug â der als Verwaltungsakt anzusehen sei â Widerspruch und Anfechtungsklage erheben kÃ¶nnte. Denn der KlÃ¤ger mache einen hiervon unabhÃ¤ngigen und insbesondere nicht auf jede einzelne Beitragserhebung beschrÃ¤nkten grundsÃ¤tzlichen Anspruch auf beitragsfreie oder beitragsgeminderte Versicherung bei der Beklagten geltend. Diese Frage kÃ¶nne im Rahmen der Anfechtungsklage gegen einen einzelnen Beitragsbescheid nicht dauerhaft geklÃ¤rt werden. Die Berufung und der zulÃ¤ssige Feststellungsantrag seien jedoch unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger sei sowohl der Beklagten als auch der Beigeladenen zu 1) als Einzugsstelle

gegenÃ¼ber beitragspflichtig zur Rentenversicherung.

Der KlÃ¤ger hat Revision eingelegt und sein bisherigen Vorbringen vertieft. Im Revisionsverfahren hat der Senat die Beteiligten auf die ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstellen fÃ¼r Entscheidungen nach Â§ 28h Abs 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) und auf Bedenken hingewiesen, Â§ 75 Abs 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Feststellungsklagen gegenÃ¼ber einer beigeladenen Einzugsstelle anzuwenden, wenn statt dieser der RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die Versicherungspflicht entschieden hat. Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, das Bundessozialgericht (BSG) habe eine Sachentscheidung Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht zu treffen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des LSG vom 22. Oktober 2001 aufzuheben und gemÃ¤Ã den vorinstanzlichen AntrÃ¤gen zu entscheiden.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten das Urteil des LSG im Ergebnis fÃ¼r zutreffend, die Beklagte auch eine Sachentscheidung unter Anwendung des Â§ 75 Abs 5 SGG fÃ¼r zulÃ¤ssig und angezeigt.

Der beigeladene Arbeitgeber hat sich nicht zur Sache geÃ¤uÃert und keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers hat zum Teil aus formalen GrÃ¼nden Erfolg. Das LSG hÃ¤tte zur Versicherungspflicht und zur BeitragshÃ¶he nicht in der Sache entscheiden dÃ¼rfen. Insoweit hÃ¤tte es das Begehren des KlÃ¤gers aus verfahrensrechtlichen GrÃ¼nden abweisen mÃ¼ssen.

1. Auf die Revision des KlÃ¤gers waren das Urteil des LSG sowie das Urteil des SG zu Ã¤ndern und der angefochtene Bescheid der beklagten BfA in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben. Insoweit ist die Revision des KlÃ¤gers begrÃ¼ndet. Der Bescheid der beklagten BfA vom 31. Juli 1997 in der in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 1998 ist rechtswidrig. Die beklagte BfA hat mit diesem Bescheid darÃ¼ber entschieden, dass der KlÃ¤ger als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter in der Rentenversicherung versicherungspflichtig ist und fÃ¼r ihn BeitrÃ¤ge in der gesetzlichen HÃ¶he zu zahlen sind. FÃ¼r eine solche Entscheidung war jedoch nach Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV nicht die beklagte BfA als TrÃ¤ger der Rentenversicherung, sondern allein die Einzugsstelle zustÃ¤ndig. Einzugsstelle ist jeweils die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung eines abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten durchgefÃ¼hrt wird (vgl Â§ 28i SGB IV). Das war beim KlÃ¤ger die beigeladene TKK (Beigeladene zu 1).

a) GemÃ¤Ã Â§ 28h Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV entscheidet die Einzugsstelle Ã¼ber die Versicherungspflicht und die BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Sie erlÃ¤sst auch den Widerspruchsbescheid (Halbsatz 2). Das Gesetz trÃ¤gt mit dieser umfassenden ZustÃ¤ndigkeitszuweisung an die Einzugsstelle dem Umstand Rechnung, dass in den genannten Versicherungszweigen die Versicherungspflicht mit der AnknÃ¼pfung an die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung weithin gleichen GrundsÃ¤tzen folgt und die BeitrÃ¤ge fÃ¼r alle Versicherungszweige einheitlich berechet und als Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgefÃ¼hrt werden. Diese ZustÃ¤ndigkeit nach Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV ist nicht auf Entscheidungen zur Versicherungspflicht und zur BeitragshÃ¶he gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber als dem Schuldner der BeitrÃ¤ge beschrÃ¤nkt. Sie besteht vielmehr auch, wenn entsprechende Fragen vom BeschÃ¤ftigten aufgeworfen werden und entschieden werden mÃ¼ssen. SchlieÃlich hÃ¤ngt die ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle nach Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV nicht davon ab, ob solche Entscheidungen wegen tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Zweifelsfragen erforderlich werden.

Diese eindeutige ZustÃ¤ndigkeitsreglung ist aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit auch anzuwenden, wenn es wie hier um die Versicherungspflicht und die BeitragshÃ¶he nur in einem der genannten Zweige der Sozialversicherung geht (hier der Rentenversicherung, vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 7 S 23). Das Gesetz begrÃ¼ndet auch in einem solchen Fall die ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle fÃ¼r die Verwaltungsentscheidungen und schlieÃt damit auch insoweit die ZustÃ¤ndigkeit des RentenversicherungstrÃ¤gers aus. Die im VerhÃ¤ltnis zur Krankenkasse als Einzugsstelle mÃ¶glicherweise "grÃ¶Ãere SachnÃ¤he" des TrÃ¤gers eines anderen Versicherungszweiges ("FremdversicherungstrÃ¤ger", hier BfA) fÃ¼r die zu entscheidenden Fragen fÃ¼hrt nicht zu dessen ZustÃ¤ndigkeit und zur UnzustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle. Die Belange der FremdversicherungstrÃ¤ger werden in dem von der Einzugsstelle einheitlich und ausnahmslos durchzufÃ¼hrenden Verwaltungsverfahren durch ihre Hinzuziehung nach Â§ 12 Abs 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren (SGB X)) gewahrt (vgl die BegrÃ¼ndung des Entwurfs zu Â§ 28h SGB IV in BT-Drucks 11/2221 S 24/25). Nach Erlass eines Bescheides der Einzugsstelle sind nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats die FremdversicherungstrÃ¤ger klagebefugt und in Prozessen, die von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern angestrengt werden, nach Â§ 75 Abs 2 SGG notwendig beizuladen (BSGE 84, 136 = SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 9). Als notwendig Beigeladene kÃ¶nnen sie unabhÃ¤ngig vom Verhalten der Einzugsstelle selbst AntrÃ¤ge stellen und Rechtsmittel einlegen (Â§ 75 Abs 4 SGG). Es ist daher gewÃ¤hrleistet, dass die Belange und die Fachkompetenz der FremdversicherungstrÃ¤ger trotz der fÃ¼r ihren Versicherungszweig fehlenden eigenen EntscheidungszustÃ¤ndigkeit auch unter der "Verfahrensherrschaft" der Einzugsstelle berÃ¼cksichtigt werden.

Die Beteiligten sind an diese ZustÃ¤ndigkeitsregelung und an die genannte Regelung zum Beteiligungs- und Beiladungsverfahren gebunden. Sie kÃ¶nnen hierÃ¼ber nicht disponieren, auch dann nicht, wenn wie hier KlÃ¤ger, Beklagte und die beigeladene Einzugsstelle der Meinung sind, der beklagte RentenversicherungstrÃ¤ger sei auf Grund seiner grÃ¶Ãeren SachnÃ¤he zur

Entscheidung Ã¼ber die aufgeworfenen Fragen berufen. Die gesetzliche ZustÃ¤ndigkeitsregelung lÃ¤sst schlieÃlich auch dann keine Ausnahmen zu, wenn materiell-rechtlich allein um grundlegende, hier verfassungsrechtliche Fragen gestritten wird. Die gegenteilige Ansicht wÃ¼rde, weil zweifelhaft sein kann, was von groÃer Bedeutung ist, die Beurteilung der ZustÃ¤ndigkeit erheblichen Unsicherheiten aussetzen. Selbst wenn in einem Rechtsstreit wie hier nur verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden, entbindet dies weder die zustÃ¤ndige Stelle (hier die Einzugsstelle) noch die Gerichte davon, zunÃ¤chst alle einfach-rechtlichen Tatsachen des streitigen RechtsverhÃ¤ltnisses zu ermitteln und festzustellen (hier zB den konkreten Umfang und AusmaÃ der behaupteten verfassungswidrigen Belastung) und dabei sowohl die verwaltungsverfahrensrechtlichen als auch die sozialgerichtlichen Regelungen zu beachten. Auch verfassungsrechtliche Fragen sind von den Fachgerichten nicht abstrakt zu entscheiden, sondern jeweils nur in ihrem Zusammenhang mit konkreten, fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits maÃgeblichen Vorschriften, auch denen des Verfahrensrechts.

b) Demnach hatte hier nach Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV die Einzugsstelle zu entscheiden. Der KlÃ¤ger ist abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und somit gemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Eine der gesetzlich geregelten Ausnahmen von der Versicherungspflicht (Â§ 5 SGB VI) besteht nicht. Als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat der KlÃ¤ger aus seinem Arbeitsentgelt (vgl Â§ 162 Nr 1 SGB VI) nach dem allgemeinen Beitragssatz (vgl Â§ 158 SGB VI) bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (vgl Â§ 161 Abs 1, Â§ 159 SGB VI) BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung zu entrichten. Diese werden von ihm und seinem Arbeitgeber je zur HÃ¤lfte getragen (vgl Â§ 168 Abs 1 Nr 1 SGB VI) und vom Arbeitgeber als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags an die Einzugsstelle gezahlt (vgl Â§ 174 Abs 1 SGB VI, Â§ 28d Satz 1, Â§ 28e Abs 1 Satz 1 SGB IV).

Das Begehren des KlÃ¤gers kann nicht als bloÃer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 SGB VI aufgefasst werden, Ã¼ber den die Beklagte zu entscheiden gehabt hÃ¤tte (vgl Â§ 6 Abs 3 SGB VI). Der KlÃ¤ger hat auf Anfrage des Senats ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass es ihm von vornherein darum gegangen sei, der Rentenversicherung in ihrer gegenwÃ¤rtigen Form nicht angehÃ¶ren zu wollen, weil diese verfassungswidrig geworden sei. Er wendet sich damit sinngemÃ¤Ã gegen die Versicherungspflicht und die BeitragshÃ¶he, weil die Vorschriften, auf denen sie beruhen, verfassungswidrig seien. Denn er werde als Vater von drei Kindern gegenÃ¼ber kinderlosen Versicherten und Versicherten mit weniger Kindern benachteiligt, weil er bereits durch die Erziehung seiner Kinder zur LeistungsfÃ¤higkeit der Rentenversicherung beitrage. Er hat damit eine RechtmÃ¤ÃigkeitsprÃ¼fung hinsichtlich seiner Versicherungspflicht oder jedenfalls der BeitragshÃ¶he zur Rentenversicherung verlangt, nicht jedoch einen Befreiungsgrund im Sinne des Â§ 6 Abs 1 SGB VI geltend gemacht. Ein solcher ist auch in keiner Weise zu erkennen.

Entgegen der Ansicht der beklagten BfA ist ihre ZustÃ¤ndigkeit auf die Entscheidung Ã¼ber die in Â§ 6 SGB VI geregelten BefreiungstatbestÃ¤nde beschrÃ¤nkt. Diese ZustÃ¤ndigkeit kann nicht auf "befreiungsÃ¤hnliche VorgÃ¤nge"

ausgedehnt werden. Eine solche Ansicht wÃ¼rde ebenso wie die bereits abgelehnte Ausnahme von der ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle in grundlegenden Fragen eines Fremdversicherungszweiges (oben a) die Abgrenzung zwischen der ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle fÃ¼r Entscheidungen Ã¼ber die Versicherungspflicht nach Â§ 28h Abs 2 SGB IV einerseits und Entscheidungen des FremdversicherungstrÃ¤gers Ã¼ber BefreiungsantrÃ¤ge andererseits erheblichen Unsicherheiten aussetzen. Die ZustÃ¤ndigkeitsregelung des Â§ 6 Abs 3 SGB VI greift deshalb aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit nicht ein, wenn ein Versicherter wie hier der KlÃ¤ger die Versicherungspflicht oder die BeitragshÃ¶he bestreitet, weil die insoweit maÃgeblichen Vorschriften nicht mit dem GG vereinbar seien. In einem solchen Fall wÃ¼rde sich eine Befreiung nach Â§ 6 SGB VI auch erÃ¼brigen.

c) Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung sind zum Erlass von Verwaltungsakten Ã¼ber die Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung nur im Rahmen einer ArbeitgeberprÃ¼fung nach Â§ 28p SGB IV befugt. Der Bescheid ergeht dann grundsÃ¤tzlich gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber (vgl Â§ 28p Abs 1 Satz 5 SGB IV). â Ein solcher Ausnahmefall fÃ¼r die sachliche ZustÃ¤ndigkeit zum Erlass eines Verwaltungsakts nach Â§ 28p Abs 1 Satz 5 SGB IV liegt nicht vor. Der angefochtene Bescheid der beklagten BfA gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger als Versichertem ist nicht im Rahmen einer ArbeitgeberprÃ¼fung ergangen. Es kann daher offen bleiben, ob im Rahmen einer solchen PrÃ¼fung ein Bescheid auch allein gegenÃ¼ber einem Arbeitnehmer ergehen kann. Hier jedenfalls war das Einzugsstellenverfahren nach Â§ 28h Abs 2 SGB IV durchzufÃ¼hren.

d) Dieses Einzugsstellenverfahren hat beim KlÃ¤ger nicht stattgefunden; die vom KlÃ¤ger zunÃ¤chst zutreffend mit der Sache befasste beigeladene TKK hat dieses zu Unrecht an die beklagte BfA abgegeben. Stattdessen hat die Beklagte als unzustÃ¤ndiger TrÃ¤ger der Rentenversicherung gehandelt. Verwaltungsakte sind jedoch rechtswidrig und aufzuheben, wenn sie von einer hierfÃ¼r nicht zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde erlassen worden sind. Eine Ausnahme lÃ¤sst Â§ 42 SGB X nur zu, wenn ein VerstoÃ gegen die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit vorliegt. Auf die sachliche ZustÃ¤ndigkeit ist Â§ 42 SGB X nicht entsprechend anzuwenden (vgl BSGE 62, 281, 286 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 18 fÃ¼r die Entscheidung einer Einzugsstelle Ã¼ber einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÃ¤ge statt einer Entscheidung der BfA oder der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit; BSG SozR 3-3300 Â§ 20 Nr 5 S 22, wenn die Krankenkasse statt der Pflegekasse entschieden hat; KassKomm-Steinwedel Â§ 42 SGB X RdNr 7 mwN, Stand: Mai 2003). Daher waren der Bescheid der beklagten BfA in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben und die angegriffenen Urteile des LSG und des SG zu Ã¤ndern, soweit sie die Anfechtungsklage abgewiesen hatten (zu dieser prozessualen Konsequenz vgl BSGE 62, 281, 286 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 18; SozR 2200 Â§ 1425 Nr 3 S 3).

2. Die Klage eines abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Versicherten gegen den TrÃ¤ger der Rentenversicherung auf Feststellung, dass er aus den vorgebrachten GrÃ¼nden nicht rentenversicherungspflichtig oder nicht entsprechend beitragspflichtig ist, ist unzulÃ¤ssig. Soweit der Senat in der weit zurÃ¼ckliegenden Entscheidung vom 17.

Dezember 1985 (BSG SozR 2200 Â§ 1385 Nr 16) eine Feststellungsklage gegen die BfA zur BeitragshÃ¶he nach Â§ 55 Abs 2 SGG fÃ¼r zulÃ¤ssig angesehen hat, hÃ¤lt er hieran nicht fest. Denn sieht man in FÃ¤llen wie dem vorliegenden die Feststellungsklage gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger als zulÃ¤ssig an, wird die vorrangige ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle und die Pflicht zur DurchfÃ¼hrung eines Verwaltungsverfahrens Ã¼ber die Versicherungspflicht und zur BeitragshÃ¶he nach Â§ 28h Abs 2 SGB IV unterlaufen. Dem hat der Senat in einer Reihe spÃ¤terer Entscheidungen Rechnung getragen. Er hat es als unzulÃ¤ssig angesehen, dass ein Arbeitnehmer unmittelbar gegen seinen angeblichen Arbeitgeber auf Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht oder auf Zahlung von BeitrÃ¤gen (vgl BSG Urteil vom 22. Juni 1966 â 3 RK 103/63 â USK 6642 S 163) klagt oder dass Strafgefangene ein Bundesland auf Zahlung von BeitrÃ¤gen zur Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen (BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 4 bis 6). In solchen FÃ¤llen hat der Senat vielmehr verlangt, dass zuvor die zustÃ¤ndige Stelle (dort Einzugsstelle) Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht entscheidet. Eine vor einer solchen Entscheidung gegen ein Bundesland oder den angeblichen Arbeitgeber gerichtete Klage auf Beitragszahlung ist unzulÃ¤ssig (vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 4 S 9 f fÃ¼r Strafgefangene; zur UnzulÃ¤ssigkeit der Klage eines Gefangenen gegen das Land als Arbeitgeber gerichteten Klage auf Zahlung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen auf Grund eines Berufsausbildungsverhältnisses vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 5 S 16, oder eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses wÃ¤hrend des MaÃregelvollzuges vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 6).

3. Der Senat konnte hier auch gegenÃ¼ber den beigeladenen Einzugsstellen nicht entscheiden, ob der KlÃ¤ger BeitrÃ¤ge nicht oder lediglich in geringerer HÃ¶he zu entrichten hat. Eine hilfsweise gegen die Einzugsstellen gerichtete Feststellungsklage ist unzulÃ¤ssig. Auch insoweit darf das Entscheidungsmonopol der Einzugsstelle und das Erfordernis einer von ihr vor Prozessbeginn getroffenen Verwaltungsentscheidung durch eine entsprechende Anwendung von Â§ 75 Abs 5 SGG nicht ausgehÃ¶lt werden.

a) Sind an dem streitigen RechtsverhÃ¤ltnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen kann oder ergibt sich im Verfahren, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer VersicherungstrÃ¤ger als leistungspflichtig in Betracht kommt, sind sie nach Â§ 75 Abs 2 SGG beizuladen. Nach seiner Beiladung kann der beigeladene VersicherungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs 5 SGG verurteilt werden. Eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des Â§ 75 Abs 5 SGG scheidet in Verfahren der vorliegenden Art aus.

Â§ 75 Abs 5 SGG ermÃ¤chtigt in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich dazu, einen beigeladenen VersicherungstrÃ¤ger zu einer Leistung oder zum Erlass eines Verwaltungsaktes zu verurteilen. Die Vorschrift soll aus GrÃ¼nden der ProzessÃ¶konomie (vgl BT-Drucks 1/4357 S 26 zu Â§ 24 des Entwurfs einer Sozialgerichtsordnung) die Verurteilung des beigeladenen VersicherungstrÃ¤gers ermÃ¶glichen, wenn fÃ¼r dieselbe Leistung entweder der beklagte oder der beigeladene VersicherungstrÃ¤ger zustÃ¤ndig ist (zB Krankengeld bei zweifelhafter ZustÃ¤ndigkeit von zwei Krankenkassen). Sie ist auch anzuwenden, wenn zwischen

zwei Leistungen eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass sie zB auf ein im Wesentlichen gleiches Ziel gerichtet sind, die eine gegenÃ¼ber der anderen jedoch vorrangig ist. So kann etwa der beigeladene VersicherungstrÃ¤ger der Unfallversicherung zur GewÃ¤hrung von Verletztengeld verurteilt werden, wenn sich im Rechtsstreit herausstellt, dass die krankheitsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit auf einem Arbeitsunfall beruht und damit gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs 4 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) Krankengeld von der beklagten Krankenkasse nicht verlangt werden kann.

b) Zwar hat der Senat Â§ 75 Abs 5 SGG auf Entscheidungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht entsprechend angewandt, wenn ein nicht zustÃ¤ndiger VersicherungstrÃ¤ger oder die nicht zustÃ¤ndige Einzugsstelle Ã¼ber die Versicherungspflicht einer Person oder die BeitragshÃ¶he entschieden hatte und der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger beigeladen war. So hat er eine Klage gegen den beigeladenen RentenversicherungstrÃ¤ger auf Feststellung der Versicherungspflicht einer Pflegeperson als zulÃ¤ssig angesehen, nachdem zunÃ¤chst die hierfÃ¼r unzustÃ¤ndige Pflegekasse verklagt worden war (BSG SozR 3-2600 Â§ 3 Nr 5; Ã¤hnlich BSGE 22, 173, 179 f = SozR Nr 8 zu Â§ 1399 RVO S Aa 11). Ãhnlich hat der Senat FÃ¤lle behandelt, in denen die Einzugsstelle auf Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÃ¤ge verklagt, diese fÃ¼r die Erstattung aber nicht zustÃ¤ndig war. Der Senat hat dort in entsprechender Anwendung des Â§ 75 Abs 5 SGG auch eine Verurteilung des beigeladenen FremdversicherungstrÃ¤gers in ErwÃ¤gung gezogen und einen ausdrÃ¼cklichen Antrag auf Verurteilung des Beigeladenen nicht fÃ¼r erforderlich gehalten, es sei denn, dass der KlÃ¤ger eine solche Verurteilung abgelehnt hÃ¤tte (vgl BSGE 62, 281 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 18). In den genannten FÃ¤llen fehlte es jedoch â anders als hier â an einer ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen ZustÃ¤ndigkeitsreglung darÃ¼ber, welcher VersicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die Versicherungspflicht oder das Erstattungsbegehren zu entscheiden hatte. Klarheit wurde insoweit erst durch die Rechtsprechung des Senats geschaffen. Unter diesen UmstÃ¤nden war es angezeigt, entsprechend dem Zweck des Â§ 75 Abs 5 SGG eine unzutreffende Beurteilung der ZustÃ¤ndigkeit des zunÃ¤chst angegangenen TrÃ¤gers nicht in der Weise zu Lasten des BÃ¼rgers gehen zu lassen, dass er im Prozess mit seinem Begehren gegen den unzustÃ¤ndigen TrÃ¤ger abgewiesen wurde und ein neues Verfahren gegen den zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger anstrengen musste. Vielmehr hat es der Senat bei gesetzlich nicht eindeutig geregelter ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r sachgerecht gehalten, dass ein KlÃ¤ger nach Â§ 75 Abs 5 SGG schon im ersten Prozess eine Entscheidung Ã¼ber sein Begehren gegen den zustÃ¤ndigen und beigeladenen TrÃ¤ger erreichen konnte.

c) Hiervon unterscheidet sich das vorliegende Verfahren in entscheidungserheblicher Weise. Die ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstellen ist im Gesetz ausdrÃ¼cklich und seit dem 1. Januar 1989 in Â§ 28h Abs 2 SGB IV fÃ¼r alle Versicherungszweige einheitlich geregelt. Die Krankenkasse als Einzugsstelle ist in dieser Funktion kein (beigeladener) VersicherungstrÃ¤ger iS des Â§ 75 Abs 5 SGG, der auf gleicher Stufe neben dem beklagten FremdversicherungstrÃ¤ger (hier der BfA) steht. Vielmehr hat die Einzugsstelle eine vorrangige ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r vier Versicherungszweige und insofern eine Monopolstellung, soweit es um die

Entscheidung Ã¼ber die Versicherungspflicht und die BeitragshÃ¶he von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten geht (dazu oben 2.). Sie ist kein VersicherungstrÃ¤ger, der nach Â§ 75 Abs 5 SGG alternativ verurteilt werden kÃ¶nnte. Andernfalls kÃ¶nnte jeder BeschÃ¤ftigte oder jeder Arbeitgeber zur KlÃ¤rung von Zweifelsfragen auÃer der Einzugsstelle jeden FremdversicherungstrÃ¤ger angehen und dieser jeweils fÃ¼r seinen Bereich die versicherungs- und beitragsrechtlichen Fragen entscheiden. Dabei wÃ¤ren divergierende Entscheidungen zu denselben Fragen nicht auszuschlieÃen. Eine solche Aufspaltung der ZustÃ¤ndigkeit kann durch die jeweilige Beteiligung oder Beiladung der Einzugsstelle nicht behoben werden. Vielmehr hat diese vorab und in dem erforderlichen Umfang fÃ¼r alle Versicherungszweige zu entscheiden. Auch wenn es nicht zum Prozess kommt, weil der BeschÃ¤ftigte oder der Arbeitgeber mit der Entscheidung eines von ihm angegangenen FremdversicherungstrÃ¤gers einverstanden ist, ist diese Entscheidung jedenfalls kompetenzwidrig ergangen und damit rechtswidrig. BeschÃ¤ftigte kÃ¶nnten daher geneigt sein, sich nur an denjenigen VersicherungstrÃ¤ger zu wenden, von dem sie sich eine Entscheidung in ihrem Sinne erhoffen. Vor nahezu unlÃ¶sbare Probleme wÃ¼rden die Gerichte gestellt, wenn sich BeschÃ¤ftigte desselben Betriebes an verschiedene VersicherungstrÃ¤ger gewandt, diese dieselbe Frage unterschiedlich entschieden haben und dann immer dieselbe Einzugsstelle beigeladen wird.

d) Auch bei Leistungsklagen und Klagen von BeschÃ¤ftigten auf Feststellung der Versicherungspflicht gegen einen angeblichen Arbeitgeber hat der Senat die Feststellung der Versicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs 5 SGG gegenÃ¼ber den beigeladenen VersicherungstrÃ¤gern nicht erwogen, auch dann nicht, wenn die Einzugsstelle beigeladen war (so in BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 5 und 6). Der Senat hat es vielmehr als unzulÃ¤ssig angesehen, das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Verwaltungsverfahren vor der Einzugsstelle gemÃ¤Ã Â§ 28h Abs 2 SGB IV durch eine unmittelbare Feststellungsklage zu umgehen (vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 6 S 20). Soweit der 8. Senat des Bundessozialgerichts unter besonderen UmstÃ¤nden (die Bundesknappschaft war Arbeitgeber und zugleich Einzugsstelle) eine Ausnahme zugelassen hat (vgl BSGE 85, 10 = SozR 3-3300 Â§ 58 Nr 1), ist dieses nicht verallgemeinerungsfÃ¤hig. Soweit der erkennende Senat in sonstigen FÃ¤llen bisher eine Feststellung gegenÃ¼ber beigeladenen VersicherungstrÃ¤gern erwogen hat, war die Ausgangslage der vorliegenden nicht vergleichbar. In einem Fall hatte die Einzugsstelle eine Erstattung von zu Unrecht entrichteten BeitrÃ¤gen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abgelehnt, obwohl sie hierfÃ¼r nicht zustÃ¤ndig war. Der Senat hat ihre ablehnende Entscheidung aufgehoben, jedoch geprÃ¼ft, ob die in dieser Entscheidung zugleich getroffene Feststellung Ã¼ber den Umfang der Beitragspflicht, fÃ¼r welche die Einzugsstelle eine Entscheidungskompetenz besaÃ, rechtmÃ¤Ãig war. Einer Feststellung gegenÃ¼ber den FremdversicherungstrÃ¤gern in entsprechender Anwendung Â§ 75 Abs 5 SGG bedurfte es hierfÃ¼r nicht (vgl BSGE 62, 281, 286 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 18). In anderen FÃ¤llen hatten Versicherte den RentenversicherungstrÃ¤ger auf Nachversicherung verklagt, waren damit aber erfolglos, weil sie nicht Beamte, sondern als Angestellte versicherungs- und beitragspflichtig gewesen waren (vgl BSG SozR 3-2940 Â§ 2 Nr 2 und 7 zur einstufigen Juristenausbildung). In jenen Verfahren bestand jedoch eine

ZustÃ¤ndigkeit des zunÃ¤chst angegangenen RentenversicherungstrÃ¤gers fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Nachversicherung. Erst als sich im Prozess herausstellte, dass ein Nachversicherungsfall nicht vorlag, war als Alternative dazu Ã¼ber die Versicherungspflicht auf Grund einer BeschÃ¤ftigung im AngestelltenverhÃ¤ltnis zu entscheiden, wofÃ¼r die Einzugsstelle zustÃ¤ndig war. Im vorliegenden Verfahren war demgegenÃ¼ber der RentenversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r die von ihm begehrte Entscheidung von vornherein unzustÃ¤ndig.

Nach allem mÃ¼ssen im Interesse der Rechtssicherheit ErwÃ¤gungen der ProzessÃ¶konomie gegenÃ¼ber dem Verfahrens- und Entscheidungsmonopol der Einzugsstelle in den ihr nach Â§ 28h SGB IV zugewiesenen Verfahren zurÃ¼cktreten.

e) Das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes verlangt nicht, die Feststellungsklagen gegen den beklagten RentenversicherungstrÃ¤ger oder die beigeladene Einzugsstelle als zulÃ¤ssig anzusehen und ohne vorherige DurchfÃ¼hrung von deren Verwaltungsverfahren Ã¼ber die Versicherungspflicht oder die BeitragshÃ¶he des KlÃ¤gers eine Sachentscheidung zu den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen zu treffen. Erst wenn durch Normen Ã¼ber prozessuale ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen der Weg zu den Gerichten in unzumutbarer, aus SachgrÃ¼nden nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wÃ¼rde, wÃ¤ren sie mit Art 19 Abs 4 GG unvereinbar (vgl BVerfGE 10, 264, 268). Die Rechtsprechung des Senats zur ZulÃ¤ssigkeit von Feststellungsklagen wahrt die gesetzlich vorgesehenen ZustÃ¤ndigkeiten. Sie dient damit dem Interesse der Versicherten daran, dass Ã¼ber ihre Angelegenheiten nicht beliebige, sondern nur die vom Gesetz hierfÃ¼r bestimmten Stellen entscheiden und damit die Umsetzung des materiellen Rechts nicht dem Belieben der Beteiligten und den ZufÃ¤lligkeiten des Einzelfalles Ã¼berlassen wird. Die gesetzlich geregelte ZustÃ¤ndigkeit ist nicht abdingbar und kann in ihrer Beurteilung durch das Revisionsgericht von den Vorinstanzen nicht prÃ¤judiziert werden. Das gilt auch bei langer Verfahrensdauer, die gesetzwidrige ZustÃ¤ndigkeiten ebenfalls nicht begrÃ¼nden kann. Im Ãbrigen hÃ¤lt der Senat, wenn die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung in Zweifel gezogen wird, es wegen der strengen Anforderungen des BVerfG an die ZulÃ¤ssigkeit von Vorlagen nach Art 100 Abs 1 GG (vgl zB BVerfGE 105, 48, 56; 67, 26, 33 = SozR 1500 Â§ 54 Nr 60) fÃ¼r geboten und zumutbar, an die Einhaltung einfachrechtlicher ZustÃ¤ndigkeits- und Formfragen ebenso strenge Anforderungen zu stellen. Der Senat mÃ¼sste sonst im Falle einer Vorlage damit rechnen, dass diese mÃ¶glicherweise vom BVerfG als unzulÃ¤ssig angesehen wÃ¼rde, weil die KlÃ¤rung der verfassungsrechtlichen Frage daran scheitert, dass einfaches Verfahrensrecht nicht beachtet worden ist.

4. Soweit der KlÃ¤ger beantragt hat, die beklagte BfA, hilfsweise die beigeladene Krankenkasse zu verurteilen, ihm die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten, ist die Revision unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat die Berufung des KlÃ¤gers insoweit zu Recht zurÃ¼ckgewiesen, denn das SG hatte die Klage mangels DurchfÃ¼hrung eines Verwaltungsverfahrens zutreffend abgewiesen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24 S 115 ff). Die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits sind dem KlÃ¤ger trotz teilweiser Erfolglosigkeit seiner Revision im vollem Umfang zu erstatten. Die getroffene Kostenentscheidung ist angemessen, weil es die beklagte BfA und die beigeladenen TKK zu vertreten haben, dass eine anfechtbare Entscheidung der zustÃ¤ndigen Einzugsstelle nicht ergangen ist. Soweit sich der KlÃ¤ger nach Abschluss dieses Verfahrens nunmehr an die zustÃ¤ndige Einzugsstelle wendet, liegt es nahe, sein Begehren im Schreiben vom 7. Mai 1997 als maÃgeblichen Antrag anzusehen und Ã¼ber diesen zu entscheiden.

Erstellt am: 22.01.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024